VERORDNUNG Nr. 187

Überwachung des Besitzes von Feuerwaffen

Da es zweckmäßig ist, eine Kontrolle über den Besitz, Erwerb und Überhändigung von Feuerwaffen durch in der Britischen Zone befindliche Personen auszuüben,

WIRD HIERMIT FOLGENDES VERORDNET:

Artikel 1

Waffenschein

1. Es ist niemandem gestattet,
   a) eine Feuerwaffe zu erwerben oder in seinem Besitz zu haben, ohne im Besitz einer ihn dazu berechtigenden Bescheinigung (nachstehend „Waffenschein" genannt) zu sein, die von der Militärregierung ausgestellt ist;
   b) eine Feuerwaffe einem Dritten zu überhändigen, ohne daß der Dritte ihm einen Waffenschein vorlegt, der ihn zum Besitz der Feuerwaffe berechtigt.
2. Jeder Besitzer einer Feuerwaffe hat
   a) seinen Waffenschein auf Verlangen einem uniformierten oder durch Vorzeigen seiner Vollmacht ausgewiesenen Public Safety Officer (Beamten der Abteilung für öffentliche Sicherheit), britischen Wildhüter, Mitglied der britischen Zivilpolizei, der deutschen Polizei oder der deutschen Forstverwaltung vorzulegen;
   b) wenn er dies nicht kann, dem betreffenden Beamten seinen Namen und seine Anschrift anzugeben und auf weiteres Verlangen alle in seinem Besitz befindlichen Feuerwaffen abzugeben, für die er keinen Waffenschein vorgelegt hat; jedoch braucht ein Beamter einer Alliierten Nation eine Feuerwaffe nur auf Verlangen eines Public Safety Officer, britischen Wildhüters oder Mitgliedes der britischen Zivil- oder Militärpolizei abzugeben.
3. Wer
   a) sich weigert, seinen Namen und seine Anschrift anzugeben;
   b) unter ausreichendem Verdacht, einen falschen Namen oder eine falsche Anschrift angegeben zu haben, oder
   c) sich weigert, eine in seinem Besitz befindliche Feuerwaffe abzugeben, für die er auf Verlangen keinen Waffenschein vorlegen konnte,

setzt sich einer Verhaftung ohne Haftbefehl aus. Ein Beamter einer Alliierten Nation kann jedoch nur durch einen Public Safety Officer oder ein Mitglied der britischen Zivil- oder Militärpolizei verhaftet werden.

Artikel 2

Vorbehalte und Ausnahmen

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung
   a) sind nicht dahin auszulegen, als verlangten sie den Besitz eines Waffenscheines für eine zweckdienliche Feuerwaffe
      i) von jemandem, der sich in Ausübung einer Dienstpflicht befindet, bei der die Militärregierung das Tragen von Waffen gestattet hat;
      ii) von jemandem, der an Bühnen- oder Filmvorführungen teilnimmt oder einen Schuß als Zeichen des Beginnens von Rennen oder sportlichen Veranstaltungen abfeuert, vorausgesetzt, daß die Feuerwaffe nicht scharf geladen ist;
   b) sind nicht dahin auszulegen, als verlangten sie den Besitz eines Waffenscheines von einem Beamten einer Alliierten Nation, während er an Scheibenschießen auf einem amtlich anerkannten Schießplatz teilnimmt;